

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an den Ansprecher Walter Lachman

betreffend Konten von Anna Lachmann

Geschäftsnummer: 206405/SB¹

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von Walter Lachman („der Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die veröffentlichten Konten von Anna Lachmann („die Kontoinhaberin“) bei der [ANONYMISIERT] („die Bank“).

Alle Ablehnungsbescheide werden veröffentlicht. Wenn ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten hat, wird nur der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er angab, dass seine Grossmutter väterlicherseits, Anna Lachmann, geb. Engel, die am 3. Juli 1869 geboren wurde und mit Louis Lachmann verheiratet war, ein Schweizer Bankkonto besass. Der Ansprecher gab an, dass seine Grossmutter, die Jüdin war, bis zu ihrem Tod am 22. Oktober 1931 in Berlin lebte. Der Ansprecher gab weiter an, dass seine Eltern und Geschwister während des Zweiten Weltkriegs von den Nationalsozialisten getötet wurden. Der Ansprecher gab an, dass er am 26. Mai 1928 in Berlin, Deutschland, geboren wurde.

Der Ansprecher reichte zur Unterstützung seines Anspruchs verschiedene Dokumente ein, unter anderem ein Dokument, welches das Geburtsdatum seiner Grossmutter bestätigt.

¹ Der Ansprecher reichte am 18. September 1997 einen Anspruch mit der Nummer B-00020 beim *Holocaust Claims Processing Office* („HCPO“) des *New York State Banking Department* ein. Dieser Anspruch wurde vom HCPO an das CRT zur Entscheidung weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 601265 versehen. Das CRT hat diesen Anspruch separat behandelt. Der Ansprecher reichte einen weiteren Anspruch ein, der unter der Geschäftsnummer 400933 erfasst ist. Das CRT wird den Anspruch auf dieses Konto separat behandeln.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher einen Anspruch auf ein Konto seiner Verwandten Anna Lachmann eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden zwei Konten, bei dem der Name des Inhabers mit dem vom Ansprecher eingereichten Namen übereinstimmt. Die Konten sind weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten

Konten 1010371 und 1010372

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass die Kontoinhaberin Anna Lachmann war, die in Deutschland wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen ist auch der Wohnort und der Titel der Kontoinhaberin ersichtlich. Des Weiteren enthalten die Bankunterlagen das Datum der Eröffnung und der Schliessung der vorliegenden Bankkonten.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln (geänderte Version) zulässig ist.

Identifikation der Kontoinhaberin

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass der Ansprecher die Kontoinhaberin nicht als seine Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Name seiner Grossmutter mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Kontoinhaberin ab. Der Ansprecher erklärte, dass seine Grossmutter im Jahre 1931 starb. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass die Kontoinhaberin einige Jahre später immer noch am Leben war. Das CRT nimmt auch zur Kenntnis, dass der Ansprecher angab, dass seine Grossmutter in Berlin wohnhaft war, wohingegen aus den Bankunterlagen hervor geht, dass die Kontoinhaberin in einer anderen Stadt wohnhaft war, die über 200 Kilometer von Berlin entfernt liegt. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass die Kontoinhaberin und die Grossmutter des Ansprechers dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende

Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Der Ansprecher sollte seinen Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte der Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
23 Februar 2006